

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH zum elektronischen Ticketing für Gelegenheitskunden

gültig ab 01.01.2022

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das elektronische Ticketing Verfahren ((((eTicketing) der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH. Es gelten die Tarif- und Beförderungsbedingungen des Gemeinschaftstarifs der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH in der jeweils aktuellen, gültigen und genehmigten Fassung.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Geschäfts-, Leistungs- und Lieferverhältnis zwischen der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH, den Verkehrsunternehmen und dem Kunden. Die Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH (Kundenvertragspartner) handelt im Namen und auf Rechnung der im bodo teilnehmenden Verkehrsunternehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde das Nutzermedium (bodo-eCard) an Dritte zur Nutzung weitergibt.

Die Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH kann Dritte beauftragen, die Geschäftsabwicklung in ihrem Namen durchzuführen. Dabei handelt es sich um die AboCenter und ServiceCenter der Verkehrsunternehmen im bodo-Verkehrsverbund.

1.2 Änderungen der Geschäftsbedingungen

Die Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Änderungen werden dem Kunden schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 28 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge ist der Kunde bei der Bekanntgabe besonders hinzuweisen.

2. Teilnahme/Vertragsverhältnis

2.1 Teilnahmevoraussetzung

Voraussetzung für die Teilnahme am (((eTicketing ist die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen in der von der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH festgelegten Form. Durch die Ausgabe der freigeschalteten und personalisierten bodo-eCard (Nutzermedium) und die Einrichtung eines Kundenkontos nimmt die Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH den Vertrag stillschweigend an.

Für Privatkunden ist die Teilnahme am (((eTicketing Verfahren an die Erteilung einer Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für ein Bankkonto und mit einem im Bestellformular festgelegten Abbuchungsbetrag gebunden. Für jede bodo-eCard wird eine Einmalgebühr gemäß der Übersicht der Entgelte (Anlage 7 des Tarifs) fällig. Der Mindestabbuchungsbetrag für eine Karte beträgt 15,00 EUR. Bei zwei und mehr Karten werden je Karte 15,00 EUR fällig.

Für Geschäftskunden besteht die Möglichkeit einer Rechnungsstellung (vgl. 3.2.1).

Teilnahmeberechtigt ist jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person. Der Kunde kann weitere bodo-eCards unter seiner Kundennummer beantragen, für deren Nutzung und Bezahlung er haftet. Es besteht kein Anspruch auf Vertragsabschluss. Der Vertrag kommt mit dem Zusenden der bodo-eCard(s) zustande.

2.2 Vertragsverhältnis

Ein Vertragsverhältnis besteht ausschließlich zwischen der zuständigen Vertriebsstelle des bodo-Verkehrsverbundes (Kundenvertragspartner) und dem Kunden. Die bodo-eCard wird anhand der Kartenummer eindeutig dem Kunden zugeordnet. Gibt der Kunde die bodo-eCard an andere Personen weiter, so begründet dies keine vertraglichen Beziehungen zwischen der Vertriebsstelle und dem Folgenutzer.

2.3 Vertragsdauer

Beide Seiten können das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Der Widerruf der Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren kommt einer Kündigung gleich. Mit der Kündigung ist die Sperrung der Berechtigung für die bodo-eCard verbunden. Für die Abwicklung der Beziehung nach einer Kündigung gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

3. Verfahren

3.1. Check-in / Check-out (CICO) für Gelegenheitskunden

3.1.1 An- und Abmeldeverfahren (Check-in/Check-out)

Im Rahmen des ((eTicketing-Verfahrens wird auf Basis von An- und Abmeldedaten der jeweils korrekte Preis einer Einzelfahrt ermittelt. Hierfür ist das lückenlose An- und Abmelden des Fahrgastes an den in Bussen bzw. an den Bahnhöfen befindlichen Terminals notwendig. Beim Umsteigevorgang zwischen Bus/Zug bzw. Zug/Bus ist ein erneuter An- und Abmeldevorgang erforderlich. Beim Umstieg von Zug auf Zug ist keinen weiterer Check-out/Check-in- Vorgang am Umsteigebahnhof nötig. Bei versäumtem Anmeldevorgang fährt der Kunde ohne gültigen Fahrausweis und ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet.

Fehlende Abmeldedaten werden vom ((eTicketing- Hintergrundsystem nach Möglichkeit rekonstruiert.

Bei nicht rekonstruierbaren Abmeldedaten setzt das Hintergrundsystem bei Busfahrten automatisch den Fahrpreis von der Anmeldung bis zum Fahrtende der Linie an, bei Bahnfahrten wird die maximale Preisstufe (=8) des rabattierten Einzelfahrausweises berechnet. Mehrfach vergessenes Abmelden kann zur Kündigung des Vertrages führen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf erneuten Vertragsabschluss.

3.1.2. Rabattierung

Auf Basis der An- und Abmeldedaten findet eine Rabattierung der Einzelfahrten und Tages-Höchstpreise statt. Die Einzelfahrten und Tageskarten werden gemäß Anlage 5 rabattiert. Die Regelungen in den Stadtzonen können abweichen.

Kinder erhalten ihren Einzelfahrschein zum günstigen, regulären Kinderfahrpreis.

3.1.3 Tages-Höchstpreis

Für die Summe aller Einzelfahrten an einem Tag innerhalb einer Stadtzone, einer Zone oder im gesamten Netz wird als Tages-Höchstpreis maximal der Preis einer EinzelTageskarte innerhalb einer Stadtzone, einer Zone oder des gesamten Netzes berechnet. Wenn innerhalb einer Stadtzone eine ermäßigte Einzeltageskarte angeboten wird, so wird diese zur Preisberechnung herangezogen.

3.1.4 Kurzstrecke

Innerhalb der Stadtzone Friedrichshafen und Ravensburg Weingarten wird für Einzelfahrten unter 1500m Entfernung zwischen Start- und Endhaltestelle (Luftlinie) der Kurzstreckentarif angewandt. In der Stadtzone Lindau wird für Einzelfahrten unter 1000m Entfernung zwischen Start- und Endhaltestelle (Luftlinie) der Kurzstreckentarif angewandt. Umsteigevorgänge sind zwischen Start- und Endhaltestelle erlaubt. Der Kurzstreckentarif wird nicht rabattiert und richtet sich nach den in Anlage 6.2, 6.6 und 6.8 festgelegten Preisen und Bedingungen.

3.2 Abrechnung und Zahlungsverkehr

Alle Forderungen der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH bzw. der Vertriebsstelle gegenüber dem Kunden werden bargeldlos über Lastschriftverfahren abgerechnet. Die Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH muss als Vertriebsstelle ermächtigt werden, von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank in Euro einzuziehen. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung der Beträge für Einzelfahrscheine und EinzelTageskarten (vgl. 3.1.3 Tages-Höchstpreis) bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Das Kundenkonto verfügt über ein Guthaben, das erstmals mit Vertragsbeginn über Lastschriftverfahren, als Autoload-Prepaid, vom im Bestellschein angegebenen Bankkonto in der vertraglich festgelegten Höhe abgebucht wird. Sämtliche An- und Abmeldevorgänge (Buchungen) werden aus den Terminals zum Zweck der Preisberechnung an ein Hintergrundsystem übermittelt.

Das Hintergrundsystem ermittelt zur Abrechnung den Gesamtpreis der getätigten Fahrten auf Basis von rabattierten Einzelfahrausweisen. Dieser Betrag wird mit dem vorhandenen Guthaben auf dem Kundenkonto verrechnet. Fällt das Guthaben je Karte unter 5,00 EUR wird automatisch wieder der ursprünglich vertraglich festgelegte Abbuchungsbetrag auf das Kundenkonto gebucht (Autoload-Prepaid-Verfahren).

Zusammen mit der ersten Abrechnung wird die Einmalgebühr für die bodo-eCard vom angegebenen Bankkonto des Kunden eingezogen. Alle Zahlungen/Mindestabbuchungen für die laufende Nutzung der bodo-eCard erfolgen bargeldlos über Lastschriftverfahren vom Bankkonto des Kunden. Der Kunde erhält einmal im Monat eine Abrechnungsübersicht. Der Kunde verpflichtet sich, den Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Bankkonto bereitzuhalten. Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kunden trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen, so kann der Vertrag von der Vertriebsstelle mit sofortiger Wirkung gekündigt und die bodo-eCard gesperrt werden. Kosten, die der Vertriebsstelle infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Entgelt gemäß der Übersicht der Entgelte (Anlage 7 des Tarifs) erhoben. Das schließt eine Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugsschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

3.2.1 Rechnungsstellung für Geschäftskunden

Für Geschäftskunden mit der Zahlungsmethode Rechnungsstellung wird monatlich eine Rechnung erstellt und per Mail zugesandt. Der Rechnungsbetrag muss per Überweisung auf das angegebene Konto innerhalb von 14 Tagen überwiesen werden. Bei Zahlungsverzug kann der Vertrag von der Vertriebsstelle mit sofortiger Wirkung gekündigt und die bodo-eCard gesperrt werden.

3.2.2 Kontoauszug für Privatkunden

Für jedes Privatkundenkonto wird monatlich eine Abrechnung mit einem Kontoauszug erstellt und dem Kunden auf elektronischem Wege (per E-Mail) zugesandt. Der Versand erfolgt zur Monatsmitte für den Vormonat. Auf Wunsch wird, gegen Erstattung der anfallenden Kosten, der Kontoauszug auch auf dem Postweg übermittelt. Die Höhe des Entgelts ist gemäß der Übersicht der Entgelte (Anlage 7) des Tarifs geregelt. Der Kontoauszug enthält eine summarische Aufstellung der in Anspruch genommenen Leistungen.

3.3 Einspruchsfrist

Reklamationen sind innerhalb von 28 Kalendertagen nach Erhalt der Abrechnung geltend zu machen. Danach gilt der ausgewiesene Kontostand als akzeptiert.

4. Sonstiges

4.1 Identifikationsmittel

Die Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH stellt dem Kunden mit Lieferung der bodo-eCard Login und Passwort für den Internetzugang zur Verfügung, die zur Inanspruchnahme verschiedener Servicefunktionen erforderlich sind. Der Kunde hat sicherzustellen, dass keine andere Person Kenntnis seiner Identifikationsmittel erlangt. Jede Person, die Kenntnis der Identifikationsmittel erlangt, kann diese zu missbräuchlichen Zwecken einsetzen.

4.2 Datenschutz

Die mit der Teilnahme verbundenen personenbezogenen Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert und verarbeitet und nur für Zwecke genutzt, die der reibungslosen Durchführung des ((eTicketing-Verfahrens dienen. Dasselbe gilt für die Nutzungsdaten (CICO-Vorgänge) der bodo-eCard. Datenauswertungen für Marketingzwecke und zur Verbesserung des Leistungsangebotes werden anonymisiert durchgeführt. Die Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH ist mit Einwilligung des Kunden auch berechtigt, die personenbezogenen Daten und die Nutzungsdaten des Kunden zur Kundenbetreuung zu nutzen.

4.3 Sichere Verwahrung der bodo-eCard

Der Kunde hat die bodo-eCard sorgfältig aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Jede Person, die in den Besitz der bodo-eCard gelangt, hat die Möglichkeit, ohne Einsatz eines Identifikationsmerkmals die bodo-eCard zu Bezahlzwecken zu verwenden, solange sie noch nicht gesperrt ist.

4.4 Verlust und Ersatz

Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der bodo-eCard müssen umgehend der Vertriebsstelle der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH gemeldet werden. Gegen ein Bearbeitungsentgelt gem. der Übersicht der Entgelte (Anlage 7) des Tarifs wird eine neue bodo-eCard-Chipkarte ausgestellt. Bis zur Meldung des Verlusts der bodo-eCard haftet der Karteninhaber für die bis dahin getätigten Fahrten. Nach Meldung des Verlusts wird die bodo-eCard gesperrt und die Ausstellung einer neuen Karte ermöglicht. Die Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH erhebt bei Neuausstellung der bodo-eCard eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Übersicht der Entgelte (Anlage 7) des Tarifs.

4.5 Pflichten bei Funktionsuntüchtigkeit der bodo-eCard

Im Fall der Funktionsuntüchtigkeit der bodo-eCard oder der Terminals hat der Kunde zum Fahrtantritt einen regulären Einzelfahrausweis zu lösen. Er kann diesen bei der Vertriebsstelle der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH zur Erstattung des nicht erhaltenen Rabatts vorlegen.

4.6 Mitteilung der Änderung persönlicher Daten

Der Kunde hat der Vertriebsstelle der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH jede Änderung seiner persönlichen Daten (z.B. Änderung der Adresse) sowie seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Verletzung dieser Pflicht hat der Kunde dem Unternehmen hierdurch entstehende Mehraufwendungen und/oder hierdurch entstehenden sonstigen Schaden zu ersetzen.

5. eCard als ECHT BODENSEE CARD HOME

5.1 Geltungsbereich

Die eCard als ECHT BODENSEE CARD HOME (kurz: EBC HOME) ist ein Kombiprodukt aus bodo-eCard (Fahrausweis) mit touristischen Zusatzleistungen. Vertragspartner ist die Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH, Bahnhofplatz 5, 88214 Ravensburg. Absatz 5 der AGB gilt ausschließlich für die touristischen Zusatzleistungen der EBC HOME.

5.2 Erwerb, Kosten

Die eCard als EBC HOME ist ein Angebot an ortsansässige Bürgerinnen und Bürger, um diesen bei Nutzung des ÖPNV im Rahmen eines bodo-eCard-Kundenvertrags gleichzeitig den Zugang zum touristischen Leistungsprogramms der ECHT BODENSEE CARD anzubieten. Voraussetzung ist die Teilnahme am elektronischen Ticketing für Gelegenheitskunden (eCard) gemäß Absatz 2 oder der Abschluss eines Premium-Abo.

Mit Erwerb der EBC HOME können Vorteile der teilnehmenden Leistungspartner von touristischen und kulturellen Angeboten zu vergünstigten oder besonderen Konditionen in Anspruch genommen werden.

Die EBC HOME kann nur in Verbindung mit der bodo-eCard erworben werden und ist an deren Laufzeit gekoppelt.

Für die Erstellung und Ausgabe der EBC HOME fällt ein einmaliges Kartenentgelt für eine bodo eCard für den Gelegenheitsverkehr gemäß Anlage 7 an (2022: € 4,00). Für die Ausgabe der EBC Home als PremiumAbo wird kein Kartenentgelt erhoben.

Die Jahresgebühr für die eCard als EBC HOME im Gelegenheitsverkehr beträgt € 7,00. Mit der ersten Abrechnung nach Vertragsabschluss wird das einmalige Kartenentgelt und die Jahresgebühr für die EBC HOME vom angegebenen Bankkonto des Kunden eingezogen. Nach jeweils zwölf Monaten Vertragslaufzeit wird die Jahresgebühr erneut fällig und entsprechend eingezogen. Diese Kosten entstehen zusätzlich zu den mit der bodo-eCard getätigten Fahrten und werden in der jeweiligen Monatsabrechnung des ersten Monats der Vertragslaufzeit für den Kunden ausgewiesen. Für die Ausgabe der EBC Home als PremiumAbo wird keine Jahresgebühr fällig. Die Markteinführung der EBC Home als PremiumAbo wird im Laufe des Jahres 2022 erfolgen und den Bestandskunden mitgeteilt. Vorher besteht kein Anspruch auf die EBC Home.

5.3 Leistungen

Die EBC HOME ist, wie die bodo-eCard, frei übertragbar. Die Gewährung von Vorteilen durch die Leistungspartner ist an den Besitz der EBC HOME gebunden, mitreisende Personen ohne EBC HOME erhalten keinen Leistungsvorteil.

Die EBC HOME berechtigt den Nutzer, die Vorteile der teilnehmenden Leistungspartner von touristischen und kulturellen Angeboten in Anspruch zu nehmen. Eine jeweils aktuelle Übersicht über die teilnehmenden Leistungspartner wird in den EBC Begleitmedien (Reiseführer, Webseite, ECHT BODENSEE App) angezeigt. Die ECHT BODENSEE App steht kostenfrei zum Download für iOS und Android zur Verfügung. Die App wird von der Deutsche Bodensee Tourismus GmbH angeboten, eine Registrierungspflicht besteht nicht. Der EBC Reiseführer wird Neukunden von der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH zugeschickt.

Durch die Ausgabe und Nutzung der Karte entsteht in Bezug auf die Angebote der touristischen Leistungspartner kein vertragliches Schuldverhältnis zwischen dem EBC HOME-Nutzer und der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH. Zur Erbringung der jeweiligen Leistung ist daher ausschließlich der jeweilige touristische Leistungspartner verpflichtet.

5.4 Angebote touristischer Leistungspartner

Für die Inanspruchnahme der Vorteile bei den touristischen Leistungspartnern gelten deren jeweils tagesaktuellen Bedingungen. Eine Gewähr für bestimmte Vergünstigungen oder Vorteile der Angebote der touristischen Leistungspartner kann die Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH, nicht übernehmen. Durch vertragliche Regelungen mit den Leistungspartnern ist sichergestellt, dass alle touristische Vorteilsleistungen, die im EBC-Reiseführer aufgeführt sind, den Nutzern der EBC HOME gewährt werden.

Die touristischen Leistungspartner sind zur Leistungserbringung nur nach Maßgabe der allgemeinen Konditionen ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung ausgeschriebener Leistungszeiträume, Öffnungszeiten und allgemeinen Leistungsvoraussetzungen (z.B. witterungsbedingte Voraussetzungen), verpflichtet. Es gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Hausrecht des touristischen Leistungspartners.

EBC HOME Inhaber müssen sich selbstständig über die Leistungszeiträume, Öffnungszeiten und sonstigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen des jeweiligen touristischen Leistungspartners informieren.

Die touristischen Leistungspartner können die ausgeschriebenen Leistungen ganz oder teilweise, insbesondere zeitlich, einschränken, soweit hierfür sachliche Gründe vorliegen. Hierzu zählen insbesondere Leistungshindernisse durch Witterungsgründe, behördliche Auflagen oder Anordnungen, Wartungsarbeiten und Reparaturen, Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit, übermäßiger Andrang oder Überfüllung von Einrichtungen und andere, gleich gelagerte sachliche Gründe. Auch insoweit wird empfohlen, vor dem Besuch des jeweiligen Leistungspartners bzw. der Inanspruchnahme seiner Leistungen entsprechende Informationen einzuholen.

5.5 Vorlage- und Ausweispflicht

Zur Inanspruchnahme des Angebots der touristischen Leistungspartner ist die EBC HOME dem Leistungspartner unaufgefordert vor der Inanspruchnahme der Leistung zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung erfolgt mittels Sichtkontrolle, es werden keine personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten durch die touristischen Leistungspartner verarbeitet. Erfolgt keine Vorlage der EBC HOME, kann der Leistungspartner die Leistungserbringung verweigern.

5.6 Kündigung

Das Kombiprodukt EBC HOME kann jederzeit schriftlich, ohne Frist und unabhängig vom Vertragsverhältnis der bodo-eCard gemäß Absatz 2 gekündigt werden. Eine Rückerstattung der Jahresgebühr für die EBC HOME erfolgt grundsätzlich nicht. Auch bei Kündigung vor Ablauf des zwölfmonatigen Abrechnungszeitraums erfolgt keine anteilige Rückerstattung. Eine Kündigung der EBC HOME wird nur dann wirksam, wenn die Chipkarte zum Austausch gegen eine eCard zurückgegeben wird.

Wird die bodo-eCard gemäß der Bestimmungen in Absatz 2.3 gekündigt und es besteht gleichzeitig ein Kundenvertrag über die EBC HOME, dann erlischt automatisch die Berechtigung zur weiteren Nutzung der EBC HOME. Die Kündigung der eCard und des Kombiprodukts EBC HOME wird nur dann wirksam, wenn die Chipkarte an die Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH zurückgegeben wird.

Bei Kündigung des PremiumAbo mit EBC HOME ist die Chipkarte an das zuständige Abocenter zurückzusenden.

6. Vertriebskooperationen

6.1 Katamaran-Reederei Bodensee

Die eCard ist auch auf dem Katamaran zwischen Friedrichshafen und Konstanz nutzbar. Es wird der Katamaran Tarif angewandt.

6.2 DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee (RAB)

Die eCard ist auch auf den folgenden Buslinien nutzbar:

- 7394 Friedrichshafen – Konstanz (bw-Tarif)
- 700 Ravensburg – Konstanz (bw-Tarif)
- 7573 Ravensburg – Herbertingen (RAB-Haustarif)
- 7569 Leutkirch – Memmingen (RAB-Haustarif)

6.3 Stadtwerke am See

Vertragskunden der Stadtwerke am See erhalten auf Antrag die „Grüne Karte“. Für die „Grüne Karte“ gelten diese AGB in Verbindung mit den bodo-Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.

7. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Ravensburg. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.